

# ANTRAG ZUM 18. LANDESTAG PENSIONISTEN der GÖD-NÖ

Eingebracht von:

LANDESLEITUNG Pensionisten GÖD-NÖ

## Antrag Nr. 4

*Der 18. ordentliche Landestag Pensionisten der GÖD-NÖ  
möge beschließen:*

**Es sind dringend Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, dass die erstmalige Anpassung des Ruhebezuges einer Beamtinnen bzw. eines Beamten, auf den im Vorjahr erstmalig Anspruch bestanden hat, nicht erst ab 1. Jänner des zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen ist - Paragraf 41 (2), letzter Satz, PG 1965 - sondern anlog der in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG) ab 2021 anzuwendenden Rechtslage - prozentuell nach Antrittszeitpunkt gestaffelt - bereits zum folgenden Jahresersten. (Siehe Paragraf § 108h Abs. 1a ASVG!)**

### **Begründung**

Die Ruhebezüge einer Bundesbeamtin bzw. eines Bundesbeamter werden wie im Antrag angeführt gegenwärtig gemäß § 41(2) PG 1965 erstmalig zum zweitfolgenden Jahresersten angepasst. Dies bedingt eine Wartezeit auf die erstmalige Pensionsanpassung von bis zu 2 Jahren. Bis zum Jahr 2019 galt diese, aus gewerkschaftlicher Sicht und nach Meinung des Österreichischen Seniorenrates ungerechte Regelung, sowohl in der gesetzlichen Pensionsversicherung als auch für die Ruhebezüge von Beamtinnen und Beamten.

Mit der vom NR beschlossenen Gesetzesnovelle im Jahr 2019, wurde neben der Wiedereinführung der abschlagfreien sog. „Hacklerregelung“ auch die Wartezeit auf die erstmalige Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung abgeschafft, sodass Pensionen, die erstmalig im Jahr 2020 angefallen sind bereits ab der Jänner-Pension 2021 (*ausgezahlt per 1.2.2021*) angepasst werden.

Am 20. 11. 2020 hat der Nationalrat in der gesetzlichen Pensionsversicherung bezüglich der erstmaligen Pensionsanpassung eine Neuregelung beschlossen, die ab dem Jahr 2022 anzuwenden sein wird. Diese auf den Zeitpunkt der erstmalig gebührenden Pension abgestimmte Rechtslage geht von einer prozentuell gestaffelten erstmaligen Anpassung aus und ist nach Ansicht des Gesetzgebers gerechter als die bisherige.

Was die Ruhebezüge von Beamtinnen und Beamten betrifft, so ist anscheinend diesbezügliche an keine Gleichstellung gedacht. Eine Differenzierung zwischen gesetzlichen Pensionsversicherung und Beamten-Pensionsrecht ist wegen der Tatsache nicht mehr schlüssig, weil gegenwärtig bereits Teile ihres Ruhebezuges auf Basis des Allgemeinen Pensionsgesetzes (AGP) zu berechnen sind und die Gleichstellung mit der gesetzlichen Pensionsversicherung immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Jeder Antrag gesondert auf einem Blatt, ist bis .....an das Zentralsekretariat der Gewerkschaftszentrale, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, zu übermitteln.